Gutachten 366-0302-02-MURD/N6 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45319

ANLAGE: 21 HONDAHersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH
Radtyp: ADLA
Stand: 06.04.2006



Seite: 1 von 4

Fahrzeughersteller : HONDA

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 6 1/2 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 42

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung			Zentrierring- werkstoff	zul. Rad-	zul. Abroll	gültig ab
	Kennzeichnung	Kennzeichnung	(mm)		last	umf.	Fertig
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	datum
ADL242D6	ADLA LK100	Ø60.1 Ø56.1	56,1	Kunststoff	525	1975	02//03

Verwendungsbereich/Fz-Hersteller : HONDA

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Zubehör : AEZ Artikel Nr. ZJH1
Anzugsmoment der Befestigungsteile : 100 Nm für Typ : EE4

108 Nm für Typ: GD1; GD5; GE2; GE3

110 Nm für Typ: BA2; BA4; CA4; CA5; EG2; EG3; EG4; EG5; EG6; EG8; EG9; EH6; EH9; EJ6; EJ8; EJ9; EK1; EK3; EK4; EM1; EP1;

EP2; EP4; EU5; EU6; EU7; EU8; EU9

Verkaufsbezeichnung: HONDA ACCORD

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
CA4	D990	65 - 101	195/50R15-81	11A; 22B; 24J; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
CA5	D991, D991/1		195/55R15-83	11A; 22B; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: HONDA CIVIC

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EH6	G070	92	185/55R15-81	11A; 24M	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74P
EG2	G069	118	185/55R15-81	11A; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74P
EH6	e6*93/81*0016*	92	185/55R15-81	11A; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74P
EG2	e6*93/81*0017*	118	185/55R15-81	11A; 24M	10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74P
EJ6	e6*93/81*0013*	55 - 92	185/55R15-81		10B; 11A; 11B; 11G;
EJ8	e6*93/81*0014*		195/50R15-81	24J	11H; 12A; 34Q; 51A;
EJ9	e6*93/81*0006*		195/55R15-83	22B; 24J; 54A	71K; 721; 73C; 74A;
EK1	e6*93/81*0008*		205/45R15-79	24J	74P
EK3	e6*93/81*0007*		215/45R15-82	24J; 65A	
EK4	e6*93/81*0009*	118	195/50R15-81	24J	10B; 11A; 11B; 11G;
EM1	e6*93/81*0060*		195/55R15	22B; 24J; 51G	11H; 12A; 34Q; 51A;
			215/45R15-82	24J; 65A	71K; 721; 73C; 74A; 74P

Gutachten 366-0302-02-MURD/N6 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45319

ANLAGE: 21 HONDA Radtyp: ADLA Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 06.04.2006



Seite: 2 von 4

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EE4	E803	80 -81	195/50R15-81		10B; 11B; 11G; 11H;
			195/55R15-83		12A; 51A; 71K; 721;
			205/50R15-85		73C; 74A; 74P
			215/45R15-82	65A	
EG3	F876	55 - 92	185/55R15-81		10B; 11B; 11G; 11H;
EG4	F877		195/50R15-81	HA8; 11A	12A; 51A; 71K; 721;
EG5	F878		215/45R15-82	HA8; 11A; 24J; 65A	73C; 74A; 74P
EG8	F875				
EH9	F883				
EG6	F879	118	215/45R15-82	HA8; 11A; 24J; 65A	10B; 11B; 11G; 11H;
EG9	F884				12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74P
EP1	e11*98/14*0173*	66 - 81	195/60R15	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
EP2	e11*98/14*0174*				12A; 51A; 71K; 721;
EP4	e11*98/14*0188*				73C; 74A; 74P; 76Q
EU5	e11*98/14*0158*				
EU6	e11*98/14*0159*				
EU7	e11*98/14*0160*				
EU8	e11*98/14*0161*				
EU9	e11*98/14*0189*				
EM2	e6*98/14*0080*	88 - 92	195/60R15	51G	10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: HONDA JAZZ

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
GD1	e6*98/14*0088*	57 - 61	185/55R15 82		10B; 11B; 11G; 11H;
GD5	e6*98/14*0087*		195/50R15 82		12A; 51A; 71K; 721;
GE2	e6*2001/116*0101*				73C; 74A; 74P
GE3	e6*2001/116*0102*				

Verkaufsbezeichnung: HONDA PRELUDE

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BA2	D993	101	195/50R15-81	11A; 24J; 24M; 54A	10B; 11B; 11G; 11H;
			195/55R15-83	11A; 22B; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74P
BA4	E605	80 - 110	195/50R15-81	11A; 54A	nicht Allradlenkung;
			195/55R15-83		10B; 11B; 11G; 11H;
					12A; 51A; 71K; 721;
					73C; 74A; 74P

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind unter Berücksichtigung der Loadindexe, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 4 der Anlage VIIIb zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Gutachten 366-0302-02-MURD/N6 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45319

ANLAGE: 21 HONDA Radtyp: ADLA Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 06.04.2006



Seite: 3 von 4

- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Fahrzeuggenehmigung für diesen Fahrzeug-Typ/ -Variante/ -Version bzw. Fahrzeugausführung genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich, es sei denn, dass für den hier aufgeführten Fahrzeugtyp eine weitere Umrüstmöglichkeit im Gutachten aufgeführt ist. Für diese Umrüstung mit der Einschränkung in Spalte Auflagen "Reifen mit Schneeketten" sind die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise zu beachten.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel in diesem Bereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Je nach Rüstzustand des Fahrzeuges (z. B. Fahrzeugtieferlegung, Radabdeckungsverbreiterung, usw.) kann es möglich sein, dass die Radabdeckung ausreichend ist.
- 34Q) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig, wenn ein Mindestabstand (im entlasteten Zustand, Fahrzeug steht nicht auf den Rädern) von 5 mm zwischen Sonderrad und Fahrwerks- bzw. Lenkungsteilen vorhanden ist.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten. Die Verwendung von Reifen mit Notlaufeigenschaften ist laut Hersteller nur mit Reifenfülldrucküberwachungssystem zulässig.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen oder vom Fahrzeughersteller, s. Auszug aus der EG-Genehmigung des Fahrzeuges (EG-Übereinstimmungsbescheinigung), freigegeben ist. Der Loadindex, das Geschwindigkeitssymbol, die M+S-Kennzeichnung, die Reifenfabrikate der Fahrzeugpapiere, die Hinweise und die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers sind bei Verwendung dieser Reifengröße zu beachten.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 65A) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden: Hersteller: Typ:

Gutachten 366-0302-02-MURD/N6 zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 45319

ANLAGE: 21 HONDA Radtyp: ADLA Hersteller: AEZ Leichtmetallräder GmbH Stand: 06.04.2006



Seite: 4 von 4

BRIDGESTONE S-01

DUNLOP SP Sport 2000, D40

CONTINENTAL CZ 91

Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.

 Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76Q) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 16-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- HA8) Durch Nacharbeit des Wärmeschutzbleches vom Endschalldämpfer ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.